

Beitragsordnung

des PBC Landsweiler

§1 Grundbeiträge

- (1) Die Beiträge zum PBC Landsweiler werden wie folgt festgelegt:
 1. erwachsenes Mitglied, Beitrag jährlich 1€, zzgl. Spielgeldpauschale(n)
 2. jugendliches Mitglied, Beitragsfrei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 3. förderndes Mitglied, Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens 2€/Monat
- (2) Zusätzlich erheben die einzelnen Abteilungen Spielgeldpauschalen:
 1. aktive Mitglieder, Poolbillard (Leistungssport), regulär:
nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch monatlich 25€
 2. aktive Mitglieder, Poolbillard (Leistungssport), ermäßigt, für Schüler, Auszubildende, Studenten, ALG-Empfänger:
nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch monatlich 15€
 3. Poolbillard (Breitensport):
nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch monatlich 2,50€
 4. Dart:
nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch monatlich 3,50€
- (3) In der Abteilung Poolbillard Leistungssport fällt zusätzlich zum Jahresbeitrag und der Spielgeldpauschale ein Aktivenbeitrag an, der vom Verein an die Landes- und Bundesverbände abzuführen ist. Die Höhe des Aktivenbeitrages wird von den Dachverbänden festgelegt. Der Aktivenbeitrag ist vom Mitglied zum ersten des Jahres komplett im Voraus zu zahlen.
- (4) Die Beiträge werden jeweils zum ersten des Monats bzw. zum ersten des Jahres im Voraus fällig.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für Mitglieder abweichende Spielgeldpauschalen festsetzen. Dies ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu begründen.

§2 Besondere Gebühren

- (1) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als zwei Monate in Verzug, so erhöht sich der fällige Betrag jeden weiteren Monat um 3€.
- (2) Entstehen dem Verein beim automatischen Bankeinzug der Beiträge zusätzliche Kosten, die vom Mitglied zu vertreten sind, so hat das Mitglied diese Kosten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für Rückbuchungen wegen nicht gedeckter Konten und dem Verein nicht mitgeteilte Bankwechsel.

§3 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung sofort in Kraft.
- (2) Änderungen an dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die einzelnen Abteilungen können in einer internen Vollversammlung die Sie betreffenden Passagen ebenfalls ändern.

Landsweiler, 14. Mai 2011

geändert am 05. August 2011

geändert am 23. November 2012